

Gemeinderat

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN (FAQ)

Parkplatzbewirtschaftung Berneck

Die Parkplatzbewirtschaftung soll frühestens am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Bis dahin gelten die bisherigen Regeln. Nach der Einführung sind stets die Signalisation vor Ort und die Angaben an der Parkuhr massgebend.

Grundsätzliches

Warum führt die Gemeinde eine Parkplatzbewirtschaftung ein?

Die öffentlichen Parkplätze sollen bedarfsgerecht genutzt werden und für unterschiedliche Nutzergruppen verfügbar bleiben. Die Bewirtschaftung soll insbesondere eine angemessene Rotation fördern und das regelmässige oder längerfristige Parkieren auf öffentlichem Grund ordnen. Damit sollen auch künftig genügend Parkmöglichkeiten für Kundschaft, Gäste, Besucher*innen, Vereine und die Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Ab wann gilt die Parkplatzbewirtschaftung?

Das Parkierungsreglement und der Gebührentarif treten gleichzeitig, frühestens am 1. Januar 2027, in Kraft. Der genaue Zeitpunkt wird von der Gemeinde rechtzeitig bekannt gegeben.

Gilt überall in Berneck dasselbe System?

Nein. Die Bewirtschaftung richtet sich nach Lage und Nutzung der einzelnen Parkierungsanlage. Es gibt Anlagen mit Parkuhren, kostenlose blaue Zonen und Kurzzeitparkplätze sowie Parkierungsflächen und Quartierstrassen, auf denen für regelmässiges Parkieren eine Parkkarte erforderlich sein kann.

Welche Flächen sind von der Parkplatzbewirtschaftung betroffen?

Erfasst werden öffentliche Strassenflächen, öffentliche Parkplätze und Parkierungsflächen, gemeindeeigene Parkgaragen und Parkhäuser sowie öffentlich zugängliche Parkplätze, an denen die Gemeinde ein Nutzungsrecht besitzt. Private Parkplätze ohne Nutzungsrecht der Gemeinde sind nicht betroffen.

Gilt die Regelung auch für Motorräder und Anhänger?

Ja. Das Parkierungsreglement erfasst Motorfahrzeuge und Motorräder sämtlicher Motor- und Antriebssysteme sowie Anhänger aller Art. Für einen Anhänger ist grundsätzlich eine separate Parkkarte erforderlich.

Wie erkenne ich, welche Regelung an einem Standort gilt?

Massgebend sind immer die Signalisation vor Ort und die Angaben an der Parkuhr. Ergänzend stellt die Gemeinde einen Übersichtsplan und Objektblätter zu den einzelnen Parkierungsanlagen bereit.

Parkuhren und Gratisparkzeit

Wo werden Parkuhren aufgestellt?

Parkuhren sind insbesondere auf der Hirschenwiese, dem Lindenhausplatz, beim Zentrum im Städtli/Schaffnerhaus, bei der Mehrzweckhalle Bünt, den Schulhäusern und Kindergärten, beim Sportplatz Oberdorf, beim Schwimmbad Weier/Pumptrack sowie an der Littenbachstrasse vorgesehen. Die definitive Regelung ergibt sich aus der Signalisation vor Ort.

Sind die ersten zwei Stunden kostenlos?

Ja. Auf den mit Parkuhren bewirtschafteten Anlagen sind die ersten zwei Stunden jedes ordnungsgemäss registrierten Parkvorgangs kostenlos.

Muss ich den Parkvorgang auch für die kostenlosen zwei Stunden registrieren?

Ja. Der Parkvorgang muss von Beginn an an der Parkuhr oder über das vorgesehene digitale Zahlungssystem registriert werden. Ohne Registrierung gilt die Gratisparkzeit nicht als ordnungsgemäss genutzt.

Wann gilt die Gebührenpflicht?

Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Sonntag während 24 Stunden. Abweichende Regelungen können vor Ort signalisiert werden.

Wie viel kostet das Parkieren nach den ersten zwei Stunden?

Im Ortszentrum kostet jede weitere Stunde CHF 0.90; die Tageshöchstgebühr beträgt CHF 5.40. Ausserhalb des Ortszentrums kostet jede weitere Stunde CHF 0.60; die Tageshöchstgebühr beträgt CHF 3.60.

Wie lange gilt die Tageshöchstgebühr?

Die Tageshöchstgebühr gilt während 24 Stunden ab Beginn des registrierten Parkvorgangs. Danach beginnt ein neuer Abrechnungszeitraum. Sofern keine Höchstparkdauer signalisiert ist, darf gegen Bezahlung der geschuldeten Gebühr weiterparkiert werden.

Wie kann ich bezahlen?

Die Bezahlung ist mit Bargeld sowie über ParkingPay oder TWINT möglich. Eine Bezahlung mit Debit- oder Kreditkarte ist nicht vorgesehen.

Bleiben die blauen Zonen bestehen?

Ja. Die blauen Zonen beim Rathausplatz und in der Neugass bleiben kostenlos. Es gelten weiterhin die allgemeinen Vorschriften der blauen Zone und die Signalisation vor Ort. Auch die zeitlich beschränkten Kundenparkplätze beim Volg bleiben kostenlos.

Was gilt für regelmässige Besucher*innen, Vereinsmitglieder oder Friedhofsbesucher*innen?

Auf Anlagen mit Parkuhren können sie weiterhin parkieren, ohne zwingend eine Dauerparkkarte zu beziehen. Jeder Parkvorgang muss registriert werden; die ersten zwei Stunden sind kostenlos, danach ist die ordentliche Gebühr zu bezahlen. Wer regelmässig länger parkiert, kann prüfen lassen, ob eine Parkkarte möglich und günstiger ist.

Quartierstrassen und Dauerparkieren

Werden in den Wohnquartieren Parkuhren aufgestellt?

Nein. In den Wohnquartieren sind keine Parkuhren vorgesehen. Gelegentliches Parkieren bleibt dort kostenlos, sofern das Parkieren an der betreffenden Stelle rechtlich zulässig ist.

Wann gilt das Parkieren als Dauerparkieren?

Als Dauerparkieren gilt das einmalige oder regelmässige Abstellen eines Fahrzeugs während drei oder mehr Tagen pro Monat auf öffentlichem Grund. In den Quartieren wird insbesondere kontrolliert, ob ein Fahrzeug an drei oder mehr Tagen pro Monat im gleichen Bereich abgestellt wird.

Wo darf in einer Quartierstrasse überhaupt parkiert werden?

Eine Parkkarte hebt die allgemeinen Verkehrs- und Parkierungsvorschriften nicht auf. Es darf nur auf markierten Parkfeldern oder dort parkiert werden, wo das Abstellen am Strassenrand rechtlich zulässig ist. Insbesondere muss für andere Fahrzeuge genügend Durchfahrtsraum verbleiben. Massgebend sind die Signalisation und die gesetzlichen Vorschriften.

Brauche ich bereits beim dritten Parkieren auf einer Anlage mit Parkuhr eine Parkkarte?

Nein. Auf Anlagen mit Parkuhren entsteht allein durch drei oder mehr Parkierungstage pro Monat keine automatische Parkkartenpflicht, sofern jeder Parkvorgang ordnungsgemäss registriert und die geschuldete Gebühr bezahlt wird. Eine Parkkarte kann sich bei regelmässiger Nutzung jedoch finanziell lohnen.

Darf ich mit einer Parkkarte überall in Berneck parkieren?

Nein. Wochen-, Monats- und Jahresparkkarten gelten nur für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkierungsanlage, Parkierungsfläche oder das bezeichnete Quartier sowie für das bewilligte Zeitfenster und den aufgeführten Zeitraum.

Garantiert mir eine Parkkarte einen freien Parkplatz?

Nein. Eine Parkkarte vermittelt weder einen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz noch die Garantie, dass jederzeit ein Platz verfügbar ist.

Parkkarten

Wer kann eine Parkkarte beantragen?

Parkkarten können insbesondere Anwohner*innen und deren Besucher*innen, Pendler*innen, lokale Gewerbebetriebe und deren Mitarbeitende, Handwerker*innen, Spezialdienste, Pflegeorganisationen, Ärzt*innen, Blaulichtorganisationen sowie Mitarbeitende der politischen Gemeinde beantragen. Die Bezugsberechtigung muss nachgewiesen werden.

Besteht ein Anspruch auf eine Parkkarte?

Nein. Die Gemeinde entscheidet aufgrund der Bezugsberechtigung, der örtlichen Verhältnisse und der verfügbaren Kapazität, wem, ab wann und für welchen Zeitraum eine Dauerparkkarte ausgegeben wird. Sie legt für jede Parkierungsanlage und jedes Quartier die Höchstzahl und die Zuordnung der Dauerparkkarten fest. Dauerparkkarten werden nur ausgegeben, solange am betreffenden Standort genügend Parkraum vorhanden ist. Die Abgabe kann zudem auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden.

Was gilt, wenn für eine Quartierstrasse keine Dauerparkkarten ausgegeben werden?

Dann ist das Dauerparkieren auf dieser Quartierstrasse nicht erlaubt. Die Gemeinde kontrolliert auch die Quartierstrassen. Wird ein Fahrzeug dort wiederholt beziehungsweise an drei oder mehr Tagen pro Monat im gleichen Bereich festgestellt, erfolgt zunächst eine Ermahnung mit dem Hinweis auf die geltende Regelung. Bei weiteren Verstössen wird eine Busse ausgesprochen.

Welche Parkkarten werden angeboten?

Es werden Wochen-, Monats- und Jahreskarten für die Zeitfenster 6–20 Uhr, 6–24 Uhr oder 0–24 Uhr angeboten. Tagesparkkarten sind nicht vorgesehen.

Was kosten Parkkarten?

Auf Anlagen mit Parkuhren kosten Wochenkarten CHF 15 bis CHF 30, Monatskarten CHF 30 bis CHF 60 und Jahreskarten CHF 300 bis CHF 600. Ausserhalb des Parkuhrenbereichs kosten Wochenkarten CHF 10 bis CHF 25, Monatskarten CHF 20 bis CHF 50 und Jahreskarten CHF 200 bis CHF 500. Der konkrete Preis richtet sich nach dem gewählten Zeitfenster.

Wo und wie kann ich eine Parkkarte beantragen?

Parkkarten können bei der Gemeinderatskanzlei, Rathausplatz 1, 9442 Berneck, beantragt oder per E-Mail bestellt werden. Das Gesuchsformular und die erforderlichen Nachweise werden auf der Website bereitgestellt.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Für jedes Gesuch ist eine Kopie des Fahrzeugausweises erforderlich. Je nach Bezugsgrund sind weitere Nachweise einzureichen, beispielsweise ein Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltsnachweis, eine Arbeitgeber- oder Anstellungsbestätigung, eine Auftrags- oder Einsatzbestätigung oder ein Funktionsnachweis.

Erhalte ich eine Parkkarte, obwohl ein privater Parkplatz verfügbar ist?

Die Gemeinde prüft bei der Gesuchsbehandlung, ob in zumutbarer Nähe ein privater Parkplatz vorhanden oder mietbar ist. Die gesuchstellende Person kann verpflichtet werden, nachzuweisen, dass keine solche Parkierungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Eine Parkkarte dient nicht dazu, vorhandene private Parkplätze durch günstigeren öffentlichen Parkraum zu ersetzen.

Gibt es für Mitarbeitende der Gemeinde oder Bernecker Betriebe vergünstigte Parkkarten?

Nein. Vorerst gelten auch für Mitarbeitende der Gemeinde und von Bernecker Betrieben die ordentlichen Tarife. Arbeitgeber können die Kosten einer Parkkarte freiwillig ganz oder teilweise übernehmen.

Wie früh kann ich eine Parkkarte beantragen oder verlängern?

Eine neue Monats- oder Jahreskarte kann frühestens einen Monat vor Ablauf der bestehenden Karte beantragt werden. Das Gesuch sollte spätestens fünf Arbeitstage vor Ablauf eingereicht werden. Monatskarten gelten nur für ganze Monate; Jahreskarten werden auf den Anfang eines Monats ausgestellt.

Was muss ich tun, wenn sich meine Angaben oder Voraussetzungen ändern?

Änderungen, durch die eine Voraussetzung für die Parkkarte entfällt, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden. Eine ungültig gewordene Parkkarte ist zurückzugeben oder zu vernichten. Für ein anderes Kontrollschild ist eine neue beziehungsweise angepasste Bewilligung erforderlich.

Muss die Parkkarte sichtbar im Fahrzeug liegen?

Nein. Die Parkkarte wird dem Fahrzeugkontrollschild zugeordnet und anhand des Kontrollschilts überprüft. Bei Wechselschildern muss sich das Original im jeweils benutzten Fahrzeug befinden.

Kann eine Parkkarte auf mehrere Kontrollschilder ausgestellt werden?

Nein. Eine Parkkarte wird für höchstens ein Fahrzeugkontrollschild ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und darf nicht kopiert, vervielfältigt oder verändert werden.

Erhalte ich bei einer vorzeitigen Rückgabe Geld zurück?

Monatskarten werden nur für ganze Monate ausgestellt und bei vorzeitiger Rückgabe nicht zurückerstattet. Bei einer Jahreskarte wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet, wenn die Karte innerhalb der ersten Hälfte ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird. Bei einer späteren Rückgabe erfolgt keine Rückerstattung.

Kann eine Parkkarte entzogen oder nicht verlängert werden?

Ja. Bei missbräuchlicher Verwendung, Veränderung oder Vervielfältigung der Parkkarte sowie bei anderen Verstössen gegen die Benützungsvorschriften kann sie entzogen oder ihre Erneuerung verweigert werden. Für die restliche Laufzeit besteht in diesem Fall kein Rückerstattungsanspruch.

Besondere Situationen

Was gilt, wenn ein Parkplatz wegen eines Anlasses gesperrt ist?

Bei planbaren Veranstaltungen kann der Gemeinderat die Gültigkeit betroffener Parkkarten vorübergehend auf bezeichnete Ausweichstandorte erweitern, sofern dort genügend Kapazitäten vorhanden sind. Die Karteninhaber*innen werden vorgängig informiert. Ein Anspruch auf einen Ausweichstandort oder eine Rückerstattung besteht nicht.

Was gilt bei Schneeräumung, Unterhaltsarbeiten, Umzügen oder kurzfristigen Sperrungen?

Behördliche und polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen sind zu befolgen. Dies gilt insbesondere bei Schneeräumungen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, Veranstaltungen, Umleitungen oder Wohnungsumzügen. Eine Parkkarte berechtigt nicht dazu, solche Anordnungen zu missachten.

Erhalte ich eine Rückerstattung, wenn eine Anlage besetzt oder vorübergehend nicht benutzbar ist?

Nein. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn keine freien Plätze vorhanden sind oder eine Anlage beispielsweise wegen eines Anlasses, Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten, Witterungseinflüssen oder einer behördlichen Anordnung nicht benutzt werden kann.

Gelten an einzelnen Standorten Nachtparkverbote?

Ja, an einzelnen Anlagen können Nachtparkverbote oder andere zeitliche Einschränkungen signalisiert werden. Solche Einschränkungen gelten auch für Personen mit einer Parkkarte. Massgebend ist immer die Signalisation vor Ort.

Was gilt für Pflegeorganisationen, Ärzt*innen und Blaulichtorganisationen?

Für diese und weitere Spezialdienste können Spezial-Parkkarten ausgestellt werden. Sie gelten auf den öffentlichen Parkierungsanlagen, jedoch nur während der bewilligten pflegerischen Hilfeleistung, eines Notfalleinsatzes oder der nachgewiesenen beruflichen Tätigkeit. Einsatzfahrzeuge von Blaulichtorganisationen werden während eines Einsatzes nicht kontrolliert oder gebüsst.

Was gilt für Cars, Lieferwagen, Lastwagen, Anhänger, Wohnmobile und Wohnwagen?

Das zeitlich befristete Abstellen kann auf vorgängiges Gesuch an einem von der Gemeindeverwaltung im Einzelfall bestimmten Standort bewilligt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Für Anhänger ist grundsätzlich eine separate Parkkarte erforderlich.

Wer kontrolliert die Einhaltung der Regeln?

Die Gemeinde kann ein Kontrollorgan einsetzen. Dieses kontrolliert die öffentlichen Parkierungsanlagen und den öffentlichen Grund. Verstösse – etwa eine fehlende Registrierung, nicht bezahlte Gebühren, Parkieren ohne erforderliche Parkkarte oder das Missachten der Signalisation – werden in der Regel mit Ordnungsbussen geahndet.

Wofür werden die Einnahmen verwendet?

Die Einnahmen dienen in erster Linie der Finanzierung der Parkplatzbewirtschaftung, insbesondere der Infrastruktur, des Betriebs und der Kontrollen. Ein allfälliger Überschuss fliesst in den allgemeinen Gemeindehaushalt und wird für verwandte Aufgaben wie Strassen, Wege, Strassenraumgestaltung und Signalisationen verwendet.

Wird die Regelung nach der Einführung überprüft?

Ja. Nach einer ersten Einführungsphase soll Mitte oder Ende 2027 geprüft werden, ob ein breites Bedürfnis nach drei kostenlosen Stunden besteht. Sofern die Parkplatzbewirtschaftung mindestens kostendeckend ist, können Gratisparkzeit und Gebührentarif angepasst werden.